

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 12 (1891)
Heft: 4

Artikel: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 1]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ
der
Schweizerischen
permanenten
Schulausstellung

Organ
des
Schweizerischen Vereins
für
Arbeitsunterricht



Emanuel von Fellenberg

Preis pro Jahr:
Fr. 1. 50 (franko).

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Neue Zusendungen. — Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. — Urteile unserer Fachmänner. — Arbeitsunterricht: Mitteilungen. Enseignement des travaux manuels à Genève. Du Revêtement des formes et des objets de carton. — Anzeigen.

Neue Zusendungen.

- 1) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Universität Bern, Vorlesungen im Sommersemester 1891. (2 Exempl.)
Stundenplan für die Studirenden des Lehramtes, Sommersemester 1891. (2 Exempl.)
- 2) Von dem Tit. Département de l'instruction publique et des cultes du canton de Vaud:
Décret et Arrêté concernant la gratuité des fournitures scolaires.
- 3) Von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Gobat:
Reglemente und Formulare für schriftliche Prüfungen an den Schulen in Paris.
- 4) Von der Tit. Direktion des kantonalen Gewerbemuseums in Bern:
22. Jahresbericht dieser Anstalt.
- 5) Von der Tit. Buchhandlung Jent & Gassmann:
Schödler, Buch der Natur. 2 Bde.
Klein, Kosmologische Briefe über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Weltbaues.
- 6) Von Herrn Bühler, Lehrer:
Das artige Kind oder Lehre wolanständiger Sitten.
- 7) Vom Tit. Musée pédagogique St-Petersbourg:
Hactabjiekie pr. 1890.
- 8) Vom Tit. Bureau of Education, Washington:
Willis G. Clark, History of Education in Alabama, 1702 bis 1889.
Cajory, The Teaching and History of Mathematics in the United States.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

Die Opposition gegen den bernischen Primarschul-gesetzentwurf, welche früher eine ganze Reihe von Bestimmungen bekämpfte, z. B. Abschaffung des Schulinspektors, Einführung des abteilungsweisen Unterrichts, hat einen konzentrierten Rückzug angetreten, nachdem die Regierung einstimmig und die grossrätliche Kommission mit Mehrheit den Entwurf zu dem ihrigen gemacht. Die Opposition einigte sich offenbar (es ist zwar nichts von den Sitzungen in die Öffentlichkeit gedrungen, aber man merkt es aus dem planmässigen Vorgehen in fast allen Landesteilen), den Kampf bei den Bestimmungen über die Schulzeit aufzunehmen. Während die einen von Berücksichtigung der Einrichtungen in andern Kantonen nichts wissen wollen und die Analogien mit andern Kantonen nicht gelten lassen, finden andere, solchen Vergleichen sei nicht aller Wert abzuspochen. In der Tat ist der Kanton Bern nicht ein chinesisches Reich, welches lange Zeit allen Verkehr mit den andern Ländern absperrete, weil es sich selbst zu genügen glaubte. Auch sind die Verhältnisse im Kanton Bern nicht so grundverschieden von denjenigen anderer Kantone, wie die Opposition es ausmalt. Es ist merkwürdig, wie die gleichen Männer, welche sonst für eine Zentralisation der schweizerischen

Primarschulen auftreten, nun plötzlich finden, der Kanton Bern nehme wegen Bodengestalt und Volkscharakter eine ganz exzeptionelle Stellung ein.

Innerhalb der bernischen Kantons Grenzen erheben sich nun gewaltige Gebirgsmassen mit weiten und schrecklichen Schulwegen und die Kinder innerhalb der bernischen Kantons Grenzen entwickeln sich langsamer als die Eskimos etc. Jenseits der bernischen Grenzen aber ist Land und Volk ganz anders! Merkwürdigerweise glauben das auch sonst gescheite Leute, weil es ihnen schmeichelt, dass der Kanton Bern etwas ganz Ausserordentliches sei. Für Leute, die sich solchen Illusionen hingeben, nützen natürlich die Erfahrungen nichts, die man in andern Kantonen macht.

Für solche ist auch die nachfolgende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen nicht berechnet.

Bei der Schulzeit ist nicht einzig und allein die Zahl der Schuljahre massgebend, sondern die Anwesenheit der Schüler ist wichtiger. Es fragt sich also: Ist das Obligatorium ein vollständiges oder bloss $\frac{5}{6}$ oder $\frac{2}{3}$?

Ferner ist die richtige Verteilung der Schulzeit ebenso wichtig: Eine Anhäufung täglicher Unterrichtsstunden ist nicht nur nutzlos, sondern schädlich, besonders auf der Unterstufe. Halbjährige Ferien kann man auch nicht zu den Vorzügen einer Schulorganisation rechnen.

Diese Verhältnisse sind nach den Kantonen so verschieden und so mannigfaltig, dass eine bloss tabellarische Darstellung nicht genügt.

1. Zürich. Schulgesetz von 1859.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. § 54.

Schuljahre: 6 Jahre Alltagschule. § 58.

> 3 „ Ergänzungsschule.

> 4 „ Singschule vom 12. Jahre an.

Schulwochen per Jahr: 44.

Schulstunden per Woche:

1. Schuljahr: 18—20 Stunden Alltagschule.

2.—3. „ 21—24 „ „

4.—6. „ 24—27 „ „

7.—9. „ 8 „ Ergänzungsschule.

7.—10. „ 1 Stunde Singschule.

Minimum der Schulstunden: 7040.

Schulbesuch: Die Schüler sind zu einem beständigen und lückenlosen Schulbesuch angehalten.

2. Bern. Schulgesetz von 1870.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis und mit dem 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Schuljahre: 9.

Schulwochen: 32.

Schulstunden per Woche:

1.—3. Schuljahr: im Sommer 18—24 Stunden.

> Winter 24—30 >

4.—9. „ > Sommer 18 >

> Winter 27—33 >

Minimum der jährlichen Schulstunden: 846.

Im ganzen 9×846 Schulstunden = 7614 Stunden.

$\frac{1}{6}$ der Schulzeit ist nicht obligatorisch (§ 8).

3. Luzern. Schulgesetz von 1879.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. Montag im Mai das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, müssen; diejenigen, welche das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, dürfen die Schule besuchen. Schuljahre entweder:

A. 1 Sommerkurs, 3 Jahreskurse und 3 Winterkurse (§ 8). Der Sommerkurs 18 Wochen, die Winterkurse 22 Wochen.

$18 + 3 \times 40 + 3 \times 22 = 204$ Wochen à 20 Stunden = 4080 Stunden, mit Ausschluss von Turn- und Religionsunterricht (§ 8) oder

B. Schuljahre: 6.

Schulwochen: 40. (§ 9.)

Schulstunden per Woche: 20—25.

Minimum der jährlichen Schulstunden: $40 \times 20 = 800$, mit Ausschluss des Turnens und des Religionsunterrichts.

Im ganzen: $6 \times 800 = 4800$ Stunden.

Nachher obligatorische Fortbildungsschule von 40 halben Tagen per Jahr bis zum erfüllten 16. Jahr.

(Fortsetzung folgt.)

Urteile unserer Fachmänner.

Übungsmaterial für den Unterricht in der Harmonielehre, bearbeitet von **Adolf Brenner**. Freising, Franz Paul Datterer.

Vorliegendes treffliche Büchlein empfiehlt sich durch sich selbst; es sind instruktive Übungen zum Aussetzen des Generalbasses darin enthalten, welche wol jeden Schüler dahin bringen werden, dass er mit Leichtigkeit bezifferte Bässe aussetzen und richtig abspielen wird.

Bern, den 27. Januar 1891.

Karl Hess, Organist.

Erwiderung an die Herren Chr. Eschbacher und Zwicky.

Von F. Möschlin, Lehrer in Basel.

Um die Spalten dieses Blattes nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, will ich den Herren Chr. Eschbacher und Zwicky nur eine kurze Erwiderung schreiben und, ohne mich auf Pestalozzi zu berufen, nur einige Momente aus der Schule der Gegenwart betonen.

1. Es ist ein humaner «Zug» unserer Zeit, sich namentlich der schwächeren Schüler anzunehmen, ihnen den Unterricht so anschaulich als möglich zu machen. Ob meine Zählrahme, die immer an der Wand hängt und von Lehrer und Schüler immer und immer schnell benützt werden kann, bessere Dienste leistet, als der zerlegbare Würfel, das mag der Leser beurteilen. 2. Herr Schulinspektor Dr. Largiadèr in Basel schrieb vor nicht langer Zeit, dass die Schüler die Gegenstände nicht nur ansehen, sondern auch in die Hände nehmen sollen. Die Übung